

# **Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 BauGB**

## **Begründung:**

Im Bereich Bissinger Straße, Kelterstraße, Scholderplatz bis zum Lindachufer sind - nach dem Ergebnis des Ideenwettbewerbs - weitere städtebauliche Maßnahmen zur Schaffung von Wohnbauflächen, sowie grünordnerische Maßnahmen entlang der Lindach erforderlich.

Die Abgrenzung dieses Bereichs ist aus dem beiliegenden Lageplan ersichtlich. Die Satzung zur Begründung eines besonderen Vorkaufsrechts zugunsten der Stadt Weilheim an der Teck gem. § 25 Abs. 1 BauGB dient folgendem Zweck:

- Sicherung der Wettbewerbsziele - Realisierung der Schulturnhalle - Erschließung der Bebauung entlang der Lindach - Einbindung des Gewässerrandstreifens in einen gewässerbegleitenden Grünraum,
- durch vorbereiteten Grunderwerb durch die Gemeinde soll eine zügige Durchführung von beabsichtigten Wettbewerbsideen ermöglicht werden,
- unerwünschte Nutzungen sollen verhindert werden,
- dort, wo beabsichtigte Erschließungs- und Grünordnungsmaßnahmen durchgeführt werden müssen, sollen, soweit notwendig, Nachbargrundstücke zur Arrondierung erworben werden, damit eine sinnvolle Bodenordnung und anschließende Neubebauung/Erschließung ermöglicht werden kann,
- Bodenspekulationen, die evtl. im Hinblick auf eine Neuordnung/Neubebauung zu befürchten sind, sollen verhindert werden. Es wird von der Satzung eine ausgeglichene Wirkung auf die Bodenpreise erwartet,
- der Grunderwerb für Bodenordnungsmaßnahmen zur Verbesserung von unzugänglichen und schwierigen Erschließungsverhältnissen soll erleichtert werden.